

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 19. Juli 2022	Nr. 110
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven

Vom 24. Mai 2022

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 25. Mai 2022 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven auf Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 am 24. Mai 2022 beschlossene Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 641), der zuletzt durch Artikel 1 der Ordnung vom 13. Juli 2021 (Brem.ABl. S. 87) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„**Anlage 4:** Abweichende Bestimmungen für die Dauer der Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus“

gestrichen.

2. § 14 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Sofern nach Feststellung der Rektorin oder des Rektors in einem Semester wesentliche Teile der Lehre und des Selbststudiums aufgrund besonderer äußerer Umstände mit notwendigen Kontaktbeschränkungen nicht in Präsenz in der Hochschule durchgeführt werden können, werden in diesem Zeitraum abgelegte nicht bestandene Modulprüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit nicht auf die Zahl der regulären Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.“

3. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 677), der zuletzt durch Artikel 2 der Ordnung vom 13. Juli 2021 (Brem.ABl. S. 87) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„**Anlage 4:** Abweichende Bestimmungen für die Dauer der Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus“

gestrichen.

2. § 14 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Sofern nach Feststellung der Rektorin oder des Rektors in einem Semester wesentliche Teile der Lehre und des Selbststudiums aufgrund besonderer äußerer Umstände mit notwendigen Kontaktbeschränkungen nicht in Präsenz in der Hochschule durchgeführt werden können, werden in diesem Zeitraum abgelegte nicht bestandene Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit nicht auf die Zahl der regulären Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.“

3. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremerhaven, den 25. Mai 2022

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven